

PBeKanntgabe

Bauhauptgewerbe Bern

Nr. 15

Mai 2018

Schlechtwetter

Bei Arbeitsausfällen in Folge von Schlechtwetter ist die Anordnung des ganzen oder teilweisen Ausgleichs bestehender Überstundensaldi durch Freizeit gleicher Dauer LMV konform.

Liegen keine Überstunden vor, kann in gegenseitigem Einvernehmen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein Ferienbezug möglich sein. Folgendes ist **zu beachten**:

- Das **gegenseitige Einvernehmen** liegt in **schriftlicher** Form vor
- Der Ferienbezug ist bei Vorliegen eines **vorgängigen**, gegenseitigen Einverständnisses in Bezug auf Zeitpunkt und Dauer der Ferien möglich. **Unzulässig** ist hingegen, wenn Ferientage durch den Arbeitgeber im Nachhinein abgezogen werden.

Lohnbuchkontrollverfahren ab

1. März 2018

Bei einer systematisch angekündigten Lohnbuchkontrolle kontrolliert die PBKBE in der Regel über eine Zeitspanne von mindestens 12 Monate. Mit dieser Zeitperiode werden sowohl die arbeitsintensiven wie auch arbeitsarmen Monaten erfasst.

Krankheit / Unfall

während Kompensationstagen

Die PBKBE und die PBKS haben mit der PBe-Kanntgabe Nr. 02 vom Juni 2013 sowie Nr. 08 vom Mai 2015 kommuniziert, dass Kompensationstage bei Krankheit oder Unfall arbeitszeitwirksam werden, da die Stunden vorgängig ‚erarbeitet‘ wurden.

Diesen Beschluss hat die PBKBE per 1. März 2018 widerrufen. Kompensationstage (sogenannte 0-Stundetage) können weder von Beschäftigten im Stunden- noch im Monatslohn bei Krankheit oder Unfall nachbezogen werden.

Reisezeit

Wenn ein Unternehmen die Reisezeiten nicht monatlich auszahlt, sondern diese auf das Arbeitszeitkonto zuschlägt, gilt die Reisezeit abzüglich der 30 Minuten pro Tag als Arbeitszeit.

Die PBKBE macht darauf aufmerksam, dass es zwingend notwendig ist, die Reisezeit getrennt von der Arbeitszeit auf dem Stundenrapport zu rapportieren. Nur so lässt sich in einem Kontrollverfahren überprüfen, ob die Reisezeit korrekt entschädigt wurde, unabhängig davon, ob die Reisezeit als Geldwert im Folgemonat ausbezahlt wird oder zu der Arbeitszeit zugerechnet wird. Wenn das Unternehmen die Reisezeit als Arbeitszeit behandelt, und es entstehen Überstunden, so sind allfällige Zuschläge nach Art. 26 LMV geschuldet.

Es ist nicht erlaubt, die Reisezeitstunden auf einem separaten Konto für eine spätere Kompensation zu sammeln.

Karenztag bei Unfall (Art. 65 LMV)

Gemäss Art. 65 Abs. 1 LMV sind die drei SUVA-Karenztage vom Arbeitgeber zu 80% des versicherten Verdienstes zu bezahlen.

Präzisierungen zur Bestimmung der Mittagessenentschädigung, insbesondere im Zusammenhang mit dem Begriff der ‚ausreichenden Verpflegung‘

Weder das zur Verfügungstellen einer Kochmöglichkeit auf der Baustelle noch das Anbieten einer verbilligten Verpflegungsmöglichkeit erfüllen die Voraussetzung der ausreichenden Verpflegung im Sinne von Art. 60 Abs. 2 AVE LMV. In beiden Fällen ist den Arbeitnehmenden eine Mittagessenentschädigung gemäss Art. 60 Abs. 2 AVE LMV zu entrichten.

Wenn der Arbeitgeber die Verpflegung in einem Restaurant zur Verfügung stellt, ist keine Entschädigung geschuldet. Weiter gilt, dass der Arbeitnehmer, der sein Mittagessen zu Hause einnimmt, mindesten 40 Minuten Zeit haben muss, um dieses einzunehmen. Somit darf bei einer Stunde Mittagspause der Weg pro Strecke nicht mehr als zehn Minuten betragen.

Gleiches gilt für Lernende in Ihrem Betrieb. Für Lehrlinge gilt nach Art. 3 Abs. 1 LMV (Persönlicher Geltungsbereich) der Anhang 1 zum LMV (Protokollvereinbarung zum LMV zu den "Lehr- und Arbeitsbedingungen der Lehrlinge"). Art. 5 lit. d Anhang 1 LMV bestimmt, dass für den Auslagensatz bei Lehrlingen Art. 60 LMV anzuwenden ist. Demnach sind die Lehrlinge den anderen dem LMV unterstellten Mitarbeitern gleichgestellt. Weiter dürfen der lernenden Person durch den Besuch von überbetrieblichen Kursen keine zusätzlichen Kosten erwachsen. Allfällige Nebenkosten dürfen nicht auf die lernende Person oder deren gesetzliche Vertretung abgewälzt werden. Dies gilt auch für den Gewerbeschulstag. An diesen Tagen ist ebenfalls eine Mittagessenentschädigung geschuldet.

Lohnklassen A bis V - Rückstufung

Bei anerkanntem Berufsausweis ist die Einteilung nach Qualifikation vorzunehmen. Wenn der Arbeitnehmende die Funktion nicht mehr ausübt, ist eine Zurückstufung in eine tiefere Lohnklasse

nicht erlaubt. Art. 42 LMV. Ausnahme: Erfolgte die Ernennung zum Vorarbeiter (V) funktionsbezogen und ohne eine anerkannte Ausbildung zum Vorarbeiter darf eine Rückstufung der Lohnklasse vorgenommen werden. Allfällige Ausnahmen sind immer mit der PBK abzusprechen.

Karenztag bei Krankheit (Art. 64 Abs. 3 LMV)

Für Absenzen infolge Krankheit gilt pro Ereignis höchstens ein unbezahlter Karenztag zu Lasten des Arbeitnehmers. Gemäss Art. 24 Abs. 3 LMV gilt der Karenztag als Ausfalltag. Es ist die Anzahl des betrieblichen Arbeitszeitkalenders zu rapportieren. Der Karenztag entfällt, wenn innert 90 Kalendertagen nach Arbeitsaufnahme infolge Krankheit ein Rückfall eintritt.

unerlaubter Personalverleih aus dem Ausland

Die PBK hat ein neues Phänomen aufgedeckt, den sogenannten verbotenen Personalverleih aus dem Ausland im Subunternehmerbereich und möchte in dieser Thematik gerne sensibilisieren. Eine Entsendung im Sinne des Entsendegesetzes liegt nur dann vor, wenn der Arbeitgeber im Ausland weiterhin das Weisungsrecht über seine entsandten Arbeitnehmer behält. Stellt jedoch ein Arbeitgeber seine Arbeitnehmer einem Schweizer Betrieb zur Erfüllung eines Auftrages zur Verfügung und werden wesentliche Weisungsrechte über die Angestellten an den Schweizer Einsatzbetrieb abgetreten, liegt ein Personalverleih vor. Der Verleih sowie die Vermittlung von Personal aus dem Ausland sind verboten. Der verantwortliche Einsatzbetrieb in der Schweiz macht sich in solchen Fällen mitschuldig.

Wünsche, Fragen, Anregungen?

Wünschen Sie ein spezielles Thema? Melden Sie uns Ihren Wunsch an. Wir sind dankbar und offen für konstruktive Rückmeldungen jeglicher Art. Setzen Sie sich mit Rita Weingand oder Julia Habegger in Verbindung. (Koordinaten siehe Seite 1 oder unter www.pbkbe.ch).